

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 49

Nachruf: Oberst Friedrich Hertenstein : Bundespräsident und Chef des schweiz.
Militärdepartements

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIV. Jahrgang.

Nr. 49.

Basel, 8. Dezember.

1888.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: † Oberst Friedrich Hertenstein. — Die mehrfache Steuerpflicht der Instruktoren und ihre Folgen. (Schluss.) — Der Truppenzusammenzug der IV. und VIII. Armeedivision. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Uri: Zentralisation.

† Oberst Friedrich Hertenstein,
Bundespräsident und Chef des schweiz.
Militärdepartements.

Unerwartet hat der Tod den Bundespräsidenten Oberst Hertenstein abberufen.

Selten hat ein Mann sich in gleichem Masse das allgemeine Vertrauen zu erwerben gewusst.

Gross sind seine Verdienste um unser Wehrwesen, ja um unser gesammtes Vaterland.

An seinem Grabe trauert die Armee, trauert das Volk.

Oberst Hertenstein, einfach und schlicht in seinen Sitten und in seinem Auftreten, war eine kernige, praktische Natur, ein Typus, der seine Originalität in allen Stellungen gewahrt hat.

Den Mangel an weltmännischer Bildung ersetzte er durch einen scharfen Verstand und eine unermüdliche Arbeitskraft.

Der Grundzug seines Charakters war Rechtschaffenheit. In dieser Beziehung erinnert er an die ersten Präsidenten der Vereinigten Staaten.

Nicht Ehrgeiz, sondern das Zutrauen seiner Mitbürger, hat ihn, man kann sagen, gegen seinen Willen, von Stufe zu Stufe bis an die Spitze der Eidgenossenschaft geführt.

Es hat Mühe gekostet, Hertenstein zum Eintritt in die Zürcher Regierung, noch mehr, ihn zum Eintritt in den Bundesrat zu bestimmen. Auch zur Annahme der Bundespräsidentschaft hat er sich nur schwer entschlossen.

Nicht Streben nach Ruhm und Ehre, sondern Patriotismus war die Triebfeder seiner Handlungen.

Als Hertenstein vor zehn Jahren in den Bundesrat trat, um das Militärdepartement zu

übernehmen, geschah dies unter misslichen Auspizien.

Das Militärwesen war diskreditirt; es machte sich eine starke Opposition gegen die nothwendigsten militärischen Bestrebungen in den Räthen, in der Presse und im Volke fühlbar.

Der Militärmoloch war in aller Munde.

Hertenstein selbst war bei Antritt seines Amtes vielfachen Angriffen in der Presse ausgesetzt.

Zu der Lösung seiner Aufgabe brachte er nebst den allgemeinen militärischen Kenntnissen strenge Rechtlichkeit, Thätigkeit, Energie und den Ruf eines guten Administrators mit. — Unsere damalige Ansicht, dass er die Schwierigkeiten seiner Aufgabe überwinden werde, hat sich glänzend bestätigt. (Jahrgang 1880, Seite 103 und 137.)

Unter seiner Verwaltung ist das Vertrauen zu unsren militärischen Einrichtungen zurückgekehrt.

Die Käthe und das Volk sind mit den Opfern, die für die Unabhängigkeit des Vaterlandes gebracht werden müssen, versöhnt.

Hertenstein hat es dahin gebracht, dass seine Anträge meist ohne Opposition angenommen wurden. Oft ist mehr bewilligt worden, als er verlangt hatte.

Kein Anderer hätte an seiner Stelle das Gleiche durchgesetzt.

Hertenstein, sparsam im Militärhaushalt, fand Mittel, die nothwendigsten Neuerungen durchzuführen.

Als Früchte seines Wirkens bezeichnen wir: Die verlängerte Instruktionszeit der Kavallerie; die Einrichtung der Unteroffiziersschiessschulen bei der Infanterie, welche für die Ausbildung

der Kadres die nützlichsten Dienste leisten; die Einführung von Wiederholungskursen bei der früher ganz vernachlässigten Landwehr; die Organisation des Landsturmes; die Neubewaffnung der Feldartillerie; die Schaffung einer zeitgemässen Positionsartillerie; den Anfang zu einer Landesbefestigung; die Einberufung einer grössern Anzahl Jahrgänge zu den Wiederholungskursen u. s. w.

Diese Schöpfungen lassen die zehnjährige Verwaltung Hertensteins als eine für unser Militärwesen sehr segensreiche erscheinen. Sie sichern ihm bleibend ein ehrendes Andenken in der Armee.

Hertenstein wäre der Mann gewesen, den in militärischen Kreisen angeregten Gedanken einer einheitlichen Leitung des Militärwesens in zweckmässiger Weise durchzuführen.

Friedrich Hertenstein, Sohn eines tüchtigen Kreisförsters und Landwirths, wurde 1825 im Dorfe Kyburg bei Winterthur geboren.

Nachdem er die dortigen Dorfschulen absolviert hatte, kam er (1837 bis 1843) an die Industrie- schule in Zürich. Im letzten Jahre besuchte er eine Anzahl naturwissenschaftlicher Kollegien an der Hochschule.

Von Zürich ging Hertenstein zunächst als Forstpraktikant auf ein Forstrevier im Schwarzwald. Später besuchte er die Forstschulen von Hohenheim und Tharand.

Im Sommer 1846 trat er eine forstwissenschaftliche Reise durch Deutschland an und unmittelbar nachher bestand er mit bestem Erfolg das Staatsforstexamen.

1847 trat Hertenstein als Kadett (Aspirant oder Offiziersbildungsschüler, wie man jetzt sagt) in die Artillerie.

In der in Zürich stattfindenden Kadettenschule erhielt er unmittelbar vor Ausbruch des Sonderbundskrieges das Offiziersbrevet. Diesen machte er als II. Unterlieutenant mit und war der unter Kommando des Oberst Denzler stehenden grossen Artilleriereserve zugeteilt, welche am 23. November im Gefecht bei Gisikon von Klein-Dietwyl aus sich am Kampfe beteiligte.

In den folgenden Jahren beschäftigte sich Hertenstein mit forstlichen Vermessungen und Taxationen; 1852 wurde er Adjunkt beim kantonalen Forstamt. Von 1855 bis 1872 bekleidete er die Stelle eines Kantonsforstmeisters. 1858 wurde er zum Kantonsrath und 1872 als Kandidat der Liberalen in den Zürcher Regierungsrath gewählt. In diesem bekleidete er abwechselnd die Stelle eines Militär-, Bau- und Finanzdirektors. Von 1872 bis 1877 war Hertenstein Mitglied des Nationalraths, 1878 bis 1879 des Ständeraths. In letzterem Jahr wählte ihn die Bundesversammlung in den Bundesrat und 1887 zum Bundespräsidenten.

Hertenstein avancirte zum I. Unterlieutenant 1848, zum Oberlieutenant 1852, zum Hauptmann 1855. Als solcher kommandirte er bei dem Truppenzusammensetzung bei Malans 1858 die Zwölfpfünder-Batterie Nr. 1 von Zürich.

1860 wurde Hertenstein zum Major im Artilleriestabe befördert, 1865 zum Oberstlieutenant, 1872 zum Oberst.

Von 1863 bis 1872 bekleidete er die Stelle eines kantonalen Waffenches der Artillerie; von 1869 bis 1872 auch die eines Waffenches der Kavallerie.

Dem Dienstetat Hertensteins entnehmen wir: Derselbe funktionirte 1860 (damals Major) in einer Rekrutenschule und einem Wiederholungskurs der Artillerie in Zürich als Hülfsinstruktor. 1861 war er Kommandant eines Artillerie-Wiederholungskurses in Zürich, 1862 in Chur, 1863 eines solchen in Frauenfeld.

1865 besuchte er als Oberstlieutenant die Zentralschule in Thun.

1866 machte er unter dem Oberkommando des Oberst Herzog einen Wiederholungskurs in Frauenfeld mit; ebenda führte er später selbstständig das Kommando des Wiederholungskurses der Batterien 41 und 43.

Bei der Grenzbesetzung 1870 kommandirte Hertenstein die Artillerie-Brigade der IX. Division. 1871 fand er im kantonalen Dienst Verwendung bei den Internirten der Bourbaki-Armee. Später kommandirte er den Wiederholungskurs der Batterien 1 und 3.

1872 war er mit der Inspektion der Batterien 8 und 20 und 1873 mit derjenigen der Batterien 43 und 49 betraut.

1875 wurde Hertenstein zum Kommandanten der VII. Artillerie-Brigade ernannt und 1877 zur Disposition gestellt.

Eine interessante Episode aus dem militärischen Leben Hertensteins bildet ein Uebungsmarsch, welchen er mit einer Abtheilung Gebirgsartillerie 1862 von Chur nach Andeer im Schamserthal und von da durch das Ferrera- und Averserthal über den Forcellinapass (2678 m) nach Casaccia im Bergell unternahm.

Die Einwohner von Casaccia konnten nicht begreifen, dass Artillerie von Avers her zu ihnen gelangen könne.

Allerdings, mit grossen Schwierigkeiten und Anstrengungen war der Marsch auf einem Wege, den die Einwohner von Casaccia für Pferde ganz ungangbar hielten, verbunden. Die Leistung erregte damals Aufsehen und fand Anerkennung.

Mit Vorliebe beschäftigte sich Hertenstein mit dem Pferde- und Trainwesen. Er hat auch später diesem Zweige stets besondere Aufmerksamkeit geschenkt. — Er selbst war ein guter Pferdekennner und Reiter.

Als Chef des Militärdepartements war Hertenstein unermüdlich thätig. Schon in den frühesten Morgenstunden fand man ihn in seinem Bureau.

Einem Beamten, welcher wegen Ueberhäufung mit Arbeit um Aushülfe ersuchte, gab er den Bescheid, er möchte es nur machen, wie er; um 4 Uhr aufstehen und ins Bureau gehen, da werde er die Arbeit schon bewältigen können.

Oft besuchte Hertenstein unerwartet die Uebungsplätze, Kasernen und Stallungen. Bei nahe allen grössern Truppenübungen hat er von 1879 an beigewohnt.

Als wir ihn im September in Ettiswyl bei der Inspektion der IV. und VIII. Division die Front abreiten sahen, dachten wir nicht, dass seine Tage bereits gezählt seien.

Rasch folgte auf die Nachricht, Oberst Hertenstein sei erkrankt, am 24. November die Botschaft, es sei in Folge von Blutstauung in den Venen eine Amputation des Beines oberhalb des Knies nothwendig geworden und am 27. November meldete der Telegraph, er sei seinem Leiden erlegen.

Hertenstein ist der erste Bundespräsident, welcher während seiner Amts dauer gestorben ist.

Sein feierliches Begräbniss fand in militärischer Weise am 30. November in Bern statt.

Die allgemeine Theilnahme in allen Schichten des Volkes während der Krankheit und bei dem Tode Hertensteins hat gezeigt, wie beliebt der selbe war. Seine Popularität war grösser, als seine Freunde und wohl er selbst ahnten.

Der Tod Hertensteins ist ein grosser Verlust für die Armee und das Vaterland. Er selbst ist zur ewigen Ruhe eingegangen, nachdem er das höchste Ziel erreicht hatte. Wer vermag heute zu bestimmen, welche schweren Tage, welche harten Schicksalsschläge der Tod ihm erspart hat!

Die
mehrfache Steuerpflicht der Instruktoren
und ihre Folgen.

(Schluss.)

V.

Exterritorialität ist die rechtliche Qualität einer Person, wonach sie der Staatsgewalt eines fremden Staates, in dem sie sich zeitweilig aufhält, nicht unterworfen ist. (Konversations-Lexikon.)

Diese Exterritorialität steht in der Schweiz zu: den fremden Gesändten gegenüber der Eidgenossenschaft, den Bundesräthen gegenüber dem Kanton Bern, den Regierungsräthen einiger Kantone gegenüber der Gemeinde des Regierungssitzes u. s. w. Durch die Verhältnisse bedingt, sollte sie in einem gewissen Grade auch den eidgenössischen Truppen und Instruktoren, die sich für eine bestimmte Zeit in einem Kanton aufhalten, zuerkannt werden.

Die Kantone haben im wohlverstandenen, allgemeinen Interesse einen Theil ihrer Staatsgewalt an den Bund abgetreten. Dazu gehört auch die Gesetzgebung über das Militärwesen und die Verfügung über die im eidgenössischen Dienst stehenden Truppen. Wenn Letztere sich in einem Kanton aufhalten, sei es zu Instruktionszwecken, als eidg. Okkupation, bei einer Grenzbesetzung u. s. w., so sind sie nicht den Gesetzen des Kantons, sondern dem Bundesgesetz unterstellt. Die Militärpersonen, welche sich eines Vergehens schuldig machen, werden nicht von den kantonalen Gerichten, sondern von besondern Militärgerichten abgeurtheilt. (Bundesgesetz über Strafrechtspflege. 1851. §. 1.) In den Orten, wo eidg. Truppen sich im Dienst befinden, versehen dieselben die militärische Polizei. (Dienstreglement §. 175. Beschluss der Bundesversammlung vom 19. Juli 1866.)

Besondere Gesetze, besondere Gerichtshöfe (die vielleicht ausser dem Kanton liegen), besondere Polizei u. s. w. machen den Eindruck der Exterritorialität. Dieser wird noch verstärkt durch die Unterkunft in Gebäuden, welche der Steuerhoheit der Kantone entrückt sind, man möchte sagen, die als eigentliches Bundesgebiet betrachtet werden müssen.

Für alle militärischen Anstalten, Festungswerke, Zeughäuser, Kasernen, Vorrathshäuser u. s. w. nimmt der Bund in Folge der ihm zustehenden Hoheitsrechte Steuerfreiheit in Anspruch.

Es wäre wirklich ein toller Gedanke, wenn man den Militär, welcher sich im Auftrag des Bundes zur Erfüllung einer militärischen Aufgabe in einem solchen Gebäude aufhält, als einen im Kanton Niedergelassenen betrachten wollte. Bis her haben noch nirgends in der Welt die bürgerlichen Behörden einem in der Kaserne wohnenden Militär weder den Heimathschein, noch eine andere Ausweisschrift abverlangt. Sie sind dazu auch nicht berechtigt, da das Militärwesen eine besondere, von der bürgerlichen Verwaltung getrennte, selbständige Einrichtung ist und sein muss, wenn es seine Aufgabe erfüllen soll.

Die Besteuerung des Militärs hat aber noch ihre besondern Schwierigkeiten. Es ist schwer, das zu besteuern, was nicht da ist oder in einem andern Kanton liegt. Von dem Pfandrecht darf kein Gebrauch gemacht werden. Militärische Effekten, Ausrüstungsgegenstände u. s. w. dürfen weder mit Beschlag belegt, noch gepfändet werden. (Gesetz über die Militärorganisation von 1874, Art. 159.)

Vollständig in der gleichen Lage wie die Truppenoffiziere befinden sich die Instruktoren. Diese nehmen unter den eidg. Beamten eine Ausnahmsstellung ein.